

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



5. Jahrgang

14. Juli 1997

Nr. 29

Inhalt:

Bekanntmachung von Terminen zu Bürgerentscheidungen in den Gemeinden
Löwenbruch und Gröben

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming
Grabenstraße 23
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenbruch beabsichtigt eine Eingliederung der Gemeinde Löwenbruch in die Stadt Ludwigsfelde durch Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Vor der Eingliederung ist nach § 9 Abs. 6 der Gemeindeordnung ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Gemäß § 64 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird die Durchführung des Bürgerentscheides bekanntgemacht.

In der Gemeinde Löwenbruch findet am

Sonntag, dem 14. September 1997,

in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr der Bürgerentscheid über die Eingliederung der Gemeinde Löwenbruch in die Stadt Ludwigsfelde statt. Es besteht keine Möglichkeit, im Rahmen der Briefabstimmung an dem Bürgerentscheid teilzunehmen.

Luckenwalde, den 14. Juli 1997

Giesecke
Landrat

Amtsblatt
für den Landkreis Teltow-Fläming

Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gröben beabsichtigt eine Eingliederung der Gemeinde Gröben in die Stadt Ludwigsfelde durch Vereinbarung gemäß § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Vor der Eingliederung ist nach § 9 Abs. 6 der Gemeindeordnung ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Gemäß § 64 Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird die Durchführung des Bürgerentscheides bekanntgemacht.

In der Gemeinde Gröben findet am

Sonntag, dem 14. September 1997,

in der Zeit von 8 Uhr bis 18 Uhr der Bürgerentscheid über die Eingliederung der Gemeinde Gröben in die Stadt Ludwigsfelde statt. Es besteht keine Möglichkeit, im Rahmen der Briefabstimmung an dem Bürgerentscheid teilzunehmen.

Luckenwalde, den 14. Juli 1997

Giesecke
Landrat